

Die Gemeinde Egweil erläßt aufgrund
- der § 9 und 10 des BauGB
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)
in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 3 *AM FLUGPLATZ* als Satzung.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

S Sondergebiet § 11 BauNVO - Flugplatz
zulässig sind nur die für den Flugbetrieb erforderlichen Anlagen (Tower, Vereinsheim, Hangar, Landebahn, Stellplätze)

2. Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ/GFZ Grundflächenzahl/Geschoßflächenzahl

S U EINTRAG IN GRUNDSTÜCK
OD. NUTZUNGS-SCHABLONE

3. Bauweise, Baugrenzen

g geschlossene Bauweise

o offene Bauweise, max. Gebäudelänge 30,00m

Baugrenzen

4. Verkehrs- und Grünflächen

S	I
GRZ/GFZ	S. U.
g	2-20°

FELDWEG
NEUB. ST.

Erschließungswege

Straßenbegrenzungslinie

best. Pkw Stellplätze

bestehende Bäume und Sträucher

Firststrichung

5. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Maßangabe in Metern

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Flächen für Luftverkehr, Landeplatz

Sicherheitsstreifen, von Bebauung freizuhalten

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

bestehende Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummer

Bauverbotszone zur Deutschen Transalpinen Ölleitung (TAL-OR)

vorhandene Bebauung

vorhandene befestigte Flächen



EGWEIL

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Dächer

Für alle Gebäude sind flachgeneigte Dächer (Satteldach, Fultdach) mit einer Neigung von 2 - 20 möglich. Als Dachdeckung sind Blech, Wellplatten und Ziegel zulässig.

1.2 Höhenentwicklung

Die Traufhöhe wird auf max. 4.0 m begrenzt. Die Firsthöhe darf hierbei 6.0 m nicht überschreiten. Zu messen ist jeweils vom bestehenden Gelände in Gebäudemitte. Veränderungen des Geländes sind nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde möglich.

1.3 Fassaden

Als Außenwandverkleidung sind Materialien zulässig, die nicht störend auf die Umgebung einwirken. Möglich sind zementgebundene Platten, Blechelemente, glattverlebene Putze oder Holzverkleidungen. Bei der Farbgebung sind helle oder natürliche Farbtöne zu verwenden. Grelle Farben (Signaltöne) sind unzulässig.

2. Baurecht

Für die Regelung der Abstandsflächenvorschriften gilt die BayBO.

3. Grünordnung

Die bestehenden Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Bei Überalterung, Erkrankung oder Beschädigung müssen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Hierbei sind heimische Sträucher und Bäume aus der Empfehlungsliste zu verwenden.

Bäume:
- Kronenansatz mind. 3.50
- 3 x verpflanzt, Hochstamm
- Stammumfang 14 - 16 cm
Spitzahorn
Winterlinde
Esche
Ahorn

Büsche und Sträucher:
Feldahorn
Hainbuche
Kornelkirsche
Haselbusch
Weißdorn
Schlehe
Kreuzdorn

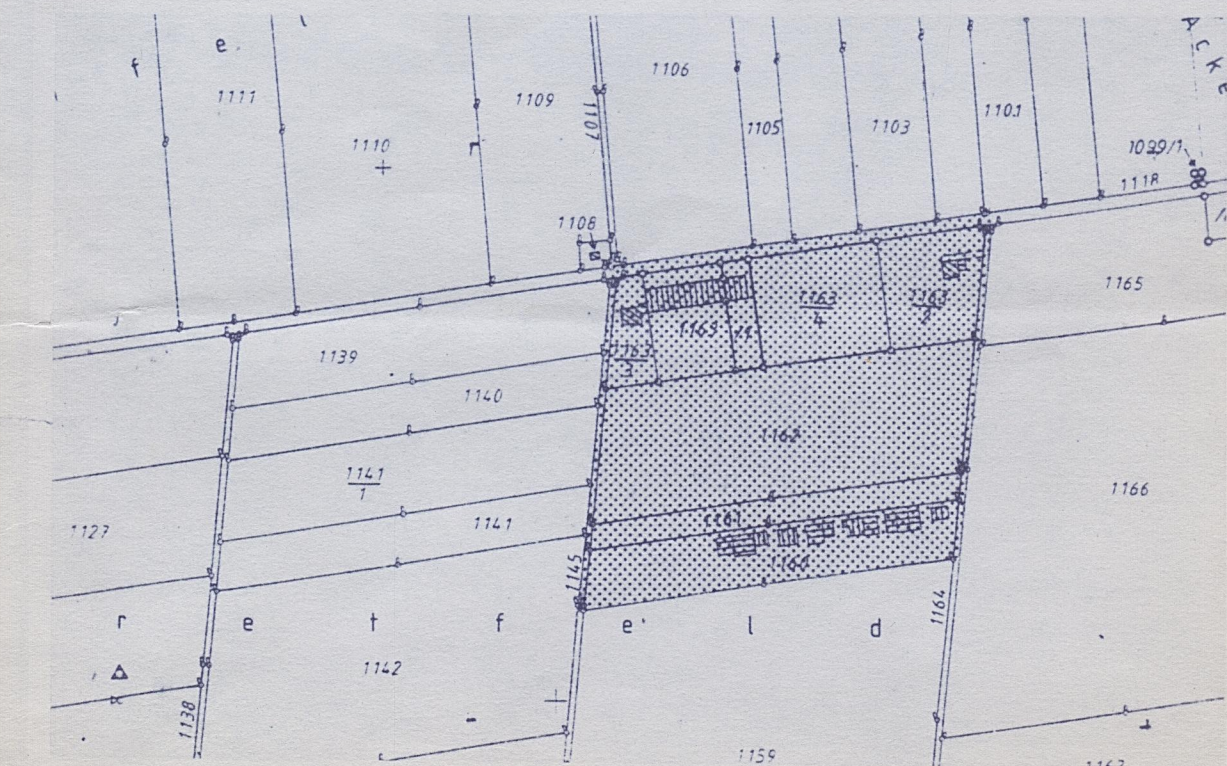
D. HINWEISE DURCH TEXT

1. Anpflanzungen

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist ein Mindestabstand von 2.50 m zu Kabeltrassen der Deutschen Bundespost bzw. des Fränkischen Überlandwerkes einzuhalten. Zu messen ist jeweils von Stammachse bis Kabeltrasse. Sollte durch das Abrücken und Einhalten des Mindestabstandes eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern nicht mehr möglich sein, sind diese innerhalb des Schutzbereiches unter Durchführung von Wurzelschutzmaßnahmen durchzuführen.

2. Niederschlagswasser-Versickerung

Die Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig, sofern der Untergrund aufnahmefähig und eine Versickerung möglich ist.



M 1/5000

E. VERFAHRENSWEISE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.03.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.03.1995 ortsüblich bekannt gemacht. Bekanntmachung ausgelegt am 08.03.95, abgenommen am 10.04.95.

2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 22.07.1996 bis 22.08.1996 stattgefunden. Bekanntmachung vom 28.06.96, ausgelegt am 01.07.96, abgenommen am 02.08.96.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.04.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 02.03.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 04.03.1998 als Satzung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Bekanntmachung vom 18.03.98, ausgelegt am 23.03.98, abgenommen am 11.05.98.

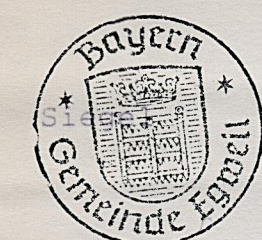
5. Der Bebauungsplan mit Begründung wurde vom 08.04.1998 bis 08.05.1998 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.03.1998 öffentlich bekanntgemacht worden. Bekanntmachung vom 18.03.98, ausgelegt am 23.03.98, abgenommen am 11.05.98.

6. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 24.09.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Bebauungsplan wurde am 24.09.1998 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

8. Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom 26.11.1998 angezeigt.

9. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Bekanntmachung vom 04.03.99, ausgelegt am 05.03.99, abgenommen am 06.04.99.



Egweil, 04.03.1999
Ort, Datum

H. H. H.
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan/Änderungsbebauungsplan wurde mit Schreiben vom 24.11.98 angezeigt.
Das Landratsamt hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt.
Eichstätt, den 24.8.99
Landratsamt Eichstätt



BEB. PLAN NR. 3 DER GEMEINDE EGWEIL
„AM FLUGPLATZ“

Fassung vom 21.09.1998

0m 110 210 310 410
NORDEN
M 1/1000

ARGE FINSTER-BECK ASTERNWEG 9 85122 HITZHOFFEN
CEZ. 20.3.96 TEL. 08458/8428
GEA. 7.1.97 19.1.98 9.3.98 FAX 4584